



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon, MdL
Landtag NW

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 855 - 5
Durchwahl (0211) 855 - 3496
Telefax (0211) 855 - 3525

Datum 23 November 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III C 1 - 1122

Betr.: Ergänzende Informationen und Berichte zu Nachfragen
während der Haushaltsberatungen des A+S-Ausschusses
am 23.10.1996;
hier: Maßnahmen nach § 242s AFG

Anlg.: 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an mein Schreiben vom 30. Oktober 1996, mit dem ich
Ihnen die gewünschten Informationen zu den Themenbereichen
„Integra“, „QUAZI“ und „transnationale Kontakte“ übermittelte,
gebe ich Ihnen hiermit zur Unterrichtung der Ausschußmitglieder
die erbetenen Informationen zu den von den Abgeordneten Arentz
und Kreuzt im Zusammenhang mit „Maßnahmen nach § 242s AFG“
gestellten Fragen:

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 ist ab 1.8.1994 der
§ 242s AFG - produktiver Lohnkostenzuschuß - West - in das AFG
eingefügt worden.

Er beinhaltet - wie der für die neuen Bundesländer geltende
§ 249h AFG - die - grundsätzlich positiv zu bewertende Mög-
lichkeit -, ersparte Aufwendungen für Arbeitslosengeld/-hilfe
für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu nutzen.

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 + 709 bis Haltestelle Rheinkniebrücke oder Fahrweg
Rheinbahn Linien 719 + 725 + 726 bis Haltestelle Polizeipräsidium
Parkhinweis: Öffentliche Parkplätze in der Tiefgarage des Ministeriums

Gleitende Arbeitszeit:
montags - dienstags Kernarbeitszeit von 9.00 Uhr - 15.30 Uhr
mittwochs - freitags Kernarbeitszeit von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr



Nach Angaben der Bundesregierung im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum „Einsatz und Erfolg arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente zur Verminderung der Arbeitslosigkeit in den vergangenen 6 Monaten“ (BT-Drs. 13/5591 vom 25.9.1996 - s. Anlage -) wird die Verteilung der aktuell laufenden Maßnahmen in den Monaten März bis Juli 1996 unter Berücksichtigung der jeweils zugewiesenen Beschäftigten bei gleichzeitiger Darstellung der verschiedenen Trägerarten und Maßnahmebereiche wie folgt dargestellt:

Maßnahmen nach § 242s AFG

Laufende Maßnahmen insgesamt und für Arbeitnehmer nach der Maßnahmeart

- März bis Juli 1996 (Durchschnitt) -

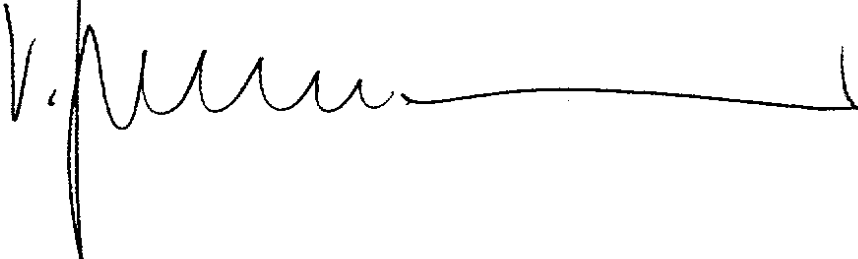
Landesarbeitsamt/ Bundesland	Insgesamt	davon		
		Umwelt	Soz. Dienste	Jugendhilfe
SHH Schleswig-Holstein-Hbg.	974	674	248	53
SH Schleswig-Holstein	937	650	236	51
HH Hamburg	37	23	12	2
NSB Niedersachsen-Bremen	749	426	268	54
NS Niedersachsen	693	417	238	39
HB Bremen	56	10	31	16
NW Nordrhein-Westfalen	369	138	204	27
HS Hessen	828	535	214	79
RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	188	150	30	7
RP Rheinland-Pfalz	124	94	26	5
SR Saarland	63	56	5	2
BW Baden-Württemberg	252	106	106	40
BY Bayern	556	392	116	48
NB Nordbayern	400	311	75	14
SB Südbayern	156	81	42	34
BE AAe I-V Berlin	2.216	800	971	445
Bundesgebiet West	6.132	3.221	2.157	754

Das geringe Niveau der Beschäftigung mit ca. 6.000 Arbeitnehmern bundesweit bestätigt die bei Einführung des § 242s AFG von hier vorgenommene Einschätzung, daß die bei dieser Konstruktion erforderliche Kofinanzierung, die einen Anteil von ca. 2/3 der Gesamtkosten ausmacht, die Bereitschaft Dritter, diese Kofinanzierung zu übernehmen, vermissen läßt. Während in Ostdeutsch-

land der Bund bei § 249h AFG über die Treuhand und über Sonderprogramme sichergestellt hat, daß der nicht durch BA- und Bundesmittel gedeckte Kostenanteil sich in etwa halbiert, liegen diese Voraussetzungen in den alten Bundesländern nicht vor. Auch nach Einschätzung des Landesarbeitsamtes wird § 242s AFG wegen der engen Zielgruppenbegrenzung, der Beschränkung der Einsatzfelder auf Verbesserung der Umwelt, der Sozialen Dienste oder der Jugendhilfe und nicht zuletzt wegen der Tatsache, daß es sich um zusätzliche Arbeiten handeln muß, als wenig praktikabel und insbesondere in den Bereichen Soziale Dienste oder Jugendhilfe für die Kommunen als wenig attraktiv angesehen.

In Beantwortung der von Herrn Kreutz aufgeworfenen Frage, „ob und in wie weit bei den geförderten Projekten nach dem § 242s untertarifliche Entlohnungsformen aufgetreten seien“, ist anzumerken, daß der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nach § 242s AFG nur dann gewährt wird, wenn das vereinbarte Entgelt 90 % des vergleichbaren Tariflohns nicht übersteigt und daß im übrigen § 242s Abs. 3 Satz 3 eine entsprechende weitere Kürzung des Zuschusses vorsieht, wenn Tariflöhne vereinbart sind. Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Landesarbeitsamtes sind über diese vom Gesetz vorgegebenen Tarife weitere „untertarifliche Entlohnungsformen“ im Zusammenhang mit der Nutzung des § 242s AFG nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Anlage zu der Frage 24

Massnahmen nach § 242 a AFG

Laufende Massnahmen insgesamt und fuer ... Arbeitnehmer nach der Massnahmenart
- März bis Juli 1996 (Durchschnitt) -

Landesarbeitsamt/ Bundesland	Insgesamt	davon		
		Umwelt	Soz. Dienste	Jugendhilfe
- Laufende Massnahmen insgesamt -				
SHH Schleswig-Holstein-Hbg.	410	236	138	36
SH Schleswig-Holstein	388	227	126	34
HH Hamburg	22	9	12	2
NSB Niedersachsen-Bremen	371	171	158	42
NS Niedersachsen	325	161	136	28
HB Bremen	46	10	22	14
NW Nordrhein-Westfalen	168	55	92	22
HS Hessen	296	150	119	27
RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	70	46	20	4
RP Rheinland-Pfalz	54	36	16	2
SR Saarland	16	10	4	2
BW Baden-Wuerttemberg	147	51	70	25
BY Bayern	233	128	89	16
NB Nordbayern	154	88	57	9
SB Sudbayern	79	40	33	6
BE AaE I-V Berlin	313	85	129	100
Bundesgebiet West	2.008	921	815	272
- Laufende Massnahmen fuer ... Personen -				
SHH Schleswig-Holstein-Hbg.	974	674	248	53
SH Schleswig-Holstein	937	650	236	51
HH Hamburg	37	23	12	2
NSB Niedersachsen-Bremen	749	426	268	54
NS Niedersachsen	693	417	238	39
HB Bremen	56	10	31	16
NW Nordrhein-Westfalen	369	138	204	27
HS Hessen	828	533	214	79
RPS Rheinland-Pfalz-Saarl.	188	150	30	7
RP Rheinland-Pfalz	124	94	26	5
SR Saarland	63	36	5	2
BW Baden-Wuerttemberg	252	106	106	40
BY Bayern	556	392	116	48
NB Nordbayern	400	311	75	14
SB Sudbayern	156	81	42	34
BE AaE I-V Berlin	2.216	800	971	445
Bundesgebiet West	6.132	3.221	2.157	754